

# Satzung der Feldbahn Fränking e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 ) Der Verein führt den Namen Feldbahn Fränking, abgekürzt FBF. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht seines Sitzes eingetragen werden.
- 2 ) Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 3 ) Der Verein hat seinen Sitz in Fränking, Gmd. Weichs, Landkreis Dachau.
- 4 ) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1 ) Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.

Dieser Zweck wird erreicht durch:

- das Schaffen und Erhalten eines Museums für Feldbahnen, das der Öffentlichkeit zugänglich ist.
- die Pflege, und Vermehrung und Erhaltung der Bestände des Museums.

- 2 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1 ) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden. Natürliche Personen müssen das 12 Lebensjahr vollendet haben.
- 2 ) Fördernde Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, welche die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder fördern wollen.
- 3 ) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Ältestenrat. Gegen einen ablehnenden Beschluß steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 ) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, selbst oder durch bevollmächtigte an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.  
Minderjährige Mitglieder oder ihr Vertreter sind nicht stimmberechtigt.

- 2 ) Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und minderjährige Mitglieder haben nur beratende Stimme und sind in Vereinsämter nicht wählbar.
- 3 ) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereines zu nutzen. Der Umfang und die Zeiten der Nutzung werden in einer separaten Vereinsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand zusammen mit dem Ältestenrat erstellt.
- 4 ) Hat ein Mitglied im Verein eine Sammlung oder einzelne Fahrzeuge hinterstellt, so hat der Vorstand mit dem Mitglied eine Regelung über die Nutzung, ihren Umfang und die Dauer zu treffen.
- 5 ) Die Mitglieder haben den Verein in seinen Aufgaben und Zielen in jeder Weise zu unterstützen und zu fördern.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge , Umlagen und Kostenerstattungen**

- 1 ) Zur Bestreitung der Vereinsaufgaben werden von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern Beiträge erhoben. Die alleinige Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- 2 ) Alle ordentlichen Mitglieder zahlen den Beitrag gemäß Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Sind die Beiträge bis zur festgelegten Fälligkeit nicht eingegangen, ruhen die Rechte der Mitgliedschaft des säumigen Mitgliedes.
- 3 ) die Höhe der Beiträge wird nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4 ) Für außergewöhnliche Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Umlagen beschließen. Die maximale Höhe der Umlagen regelt die Beitragsordnung.
- 5 ) Für Sonderleistungen des Vereines zugunsten eines einzelnen Mitgliedes kann der Vorstand Erstattung der Kosten fordern. Das Mitglied ist vorher auf die Kostenerstattungspflicht hinzuweisen

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1 ) die Mitgliedschaft erlischt :
  - a ) durch Kündigung, die unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsende durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären ist.
  - b ) durch Liquidation der juristischen Person bzw. Tod der natürlichen Person.
  - c ) durch Ausschluß, der durch schriftlich begründeten Beschluß des Ältestenrates nach Anhörung des Mitgliedes erfolgt. Der Antrag auf Ausschluß ist durch den Vorstand an den Ältestenrat zu stellen. Hierzu muß ein wichtiger Grund bestehen, der insbesondere bei einem schweren Verstoß gegendie Satzung, die Vereinsordnung, nicht Zahlung der Beiträge, Umlagen oder Kostenerstattung, trotz wiederholter Mahnung, Mißbrauch der Mitgliedschaft oder Schädigung des Ansehens des Vereines vorliegt.
- 2 ) gegen den schriftlichen Beschluss des Ältestenrates ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung, die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist an den Vorstand zu richten und zu begründen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- 3 ) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Das ausscheidende Mitglied verliert jedes Recht am Vereinsvermögen.

## **§ 7 Organe und Einrichtungen des Vereines**

- 1 ) Die Organe des Vereines sind :

- a ) die Mitgliederversammlung,
- b ) der Ältestenrat,
- c ) der Vorstand,
- d ) die Kassenprüfer

Einrichtungen des Vereines sind die Arbeitskreise.

- 2 ) Mitglieder des Vorstandes und Ältestenrates können nur ordentliche, natürliche Mitglieder sein. Sie müssen volljährig und rechtsfähig sein. Die Tätigkeit ist nicht übertragbar.
- 3 ) Die Mitgliedschaft in den Vereinsorganen und -einrichtungen endet durch Zeitablauf oder durch Rücktritt, sofern die Satzung nichts anderes regelt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1 ) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort in Übereinstimmung mit dem Ältestenrat und legt zusammen mit diesem Tagesordnung fest. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung an, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 2 ) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ihre Aufgaben sind :
  - Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Geschäftsberichtes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
  - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
  - Wahl der zwei Kassenprüfer;
  - Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines;
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Ältestenrates oder von Mitgliedern.
- 3 ) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, auf Beschluß des Vorstandes oder schriftlichen Antrag des Ältestenrates, bzw. eines Viertels der ordentlichen Mitglieder. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Grund der Einladung waren.
- 4 ) Anträge von Mitgliedern zur Ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können nur behandelt werden und entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung der Aufnahme in die Tagesordnung mehrheitlich zustimmt. Für Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereines muß eine Antragsfrist von vier Wochen gewahrt werden.
- 5 ) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist unmittelbar an deren Beitragsleistung gekoppelt. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ruht, wenn es mit einer Beitragsleistung zur festgelegten Fälligkeit

in Verzug ist.

- 6 ) Die Wahrung des Stimmrechtes kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch kann ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- 7 ) Die ordnungsgemäß eingetragene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 8 ) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes ist jedoch nur wirksam, wenn sie nachträglich von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedern schriftlich bestätigt worden ist.

## **§ 9 Ältestenrat**

- 1 ) Der Ältestenrat ist ein ständiges Organ des Vereines. Er besteht aus den drei Mitgliedern, welche dem Verein am längsten angehören und die nicht Vorstand sind. Trifft dieses auf mehr als drei Mitglieder zu, so sind von diesen nur die drei vom Lebensalter her ältesten. Die Tätigkeit des Ältestenrates ist ehrenamtlich.
- 2 ) Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, diese wird den Mitgliedern bekanntgegeben.
- 3 ) Der Ältestenrat entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Gründe für eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages werden nicht bekanntgegeben. Wird einem Aufnahmeantrag zugestimmt, so kann der Ältestenrat eine Probezeit von maximal 6 Monaten vereinbaren. Über die endgültige Aufnahme wird nach Ablauf der Probezeit entschieden.
- 4 ) Auf Antrag des Vorstandes entscheidet der Ältestenrat über den Ausschluss von Mitgliedern. Im Falle eines Ausschlusses ist dieser schriftlich zu begründen.
- 5 ) Der Ältestenrat legt zusammen mit dem Vorstand den Tagungsort der Mitgliederversammlung fest.
- 6 ) Im Falle der Vereinauflösung führt der Ältestenrat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als Liquidator aus.

## **§ 10 Vorstand**

- 1 ) Der Vorstand besteht aus :
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassierer
- 2 ) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- 3 ) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4 ) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen gegen Nachweis erstattet.
- 5 ) Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit aus ihrem Amt abberufen werden. Dies ist nur zulässig

wenn in der gleichen Versammlung ein Nachfolger gewählt wird.

- 6 ) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus anderen Gründen als durch Abberufung aus seinem Amt, so kann der Ältestenrat den Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- 7 ) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht, zur Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung. Diese werden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In diesem Falle müssen die Entscheidungen einstimmig getroffen werden.
- 8 ) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese wird den Mitgliedern bekanntgemacht.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- 1 ) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit dauert von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Versammlung.
- 2 ) Die Kassenprüfer überprüfen jährlich im Auftrag der Mitgliederversammlung die Kassenführung, die Verwendung der Gelder und Finanzlage des Vereines zum Ende des Geschäftsjahres.
- 3 ) Das Ergebnis der Überprüfung ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in einem Bericht vorzulegen.
- 4 ) Zur Durchführung ihrer Aufgabe haben die Kassenprüfer das Recht auf Einblick in alle Kassen - und Finanzunterlagen des Vereines.

## **§ 12 Protokolle**

Über Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von Leiter der Versammlung oder Sitzung zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist jedem Teilnahmeberechtigten auf Anforderung zuzustellen. Über die Genemigung des Protokolls ist in der nächsten Versammlung oder Sitzung Beschluß zu fassen. Die Protokolle sind im Vereinarchiv zu verwahren. Das Vereinarchiv untersteht dem Ältestenrat. Dieser legt fest, wo und durch wen es geführt wird.

## **§ 13 Arbeitskreise**

- 1 ) Zur Bearbeitung fachlicher Fragen, bestehen Arbeitskreise, die nach Bedarf eingerichtet werden.
- 2 ) Die Arbeitskreise werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes eingerichtet. Die Arbeitskreise bestimmen aus ihrer Mitte einen Arbeitskreisleiter, der an an Vorstandssitzungen als Referent ohne Stimmrecht teilnimmt. Die Arbeitskreisleiter sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand gegen Nachweis erstattet.
- 3 ) Die Arbeitskreise sind im Einvernehmen mit dem Vorstand ermächtigt, den Verein in Angelegenheiten zu vertreten, die nicht von allgemeiner Bedeutung sind. Über ihre Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen unterrichten die Arbeitskreise den Vorstand rechtzeitig. Desgleichen ist der Vorstand über den Verlauf und die Ergebnisse unverzüglich zu unterrichten. Auf Wunsch des Vorstandes hat dieses schriftlich zu erfolgen.

## § 14 Auflösung

- 1 ) Bei Auflösung des Vereines *oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vereinsvermögen an *das Deutsche Museum, München* *welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*
- 2 ) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereines nur beschließen, wenn der Antrag zur Auflösung in der Tagesordnung bekannt gegeben ist. Der Auflösungsbeschluss erfordert die 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Die Zustimmung zur Auflösung kann von nicht anwesenden Mitgliedern auch schriftlich abgegeben werden. Sie muß jedoch dem Versammlungsleiter zum Zeitpunkt der Abstimmung vorliegen.
- 3 ) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, regelt auch die Liquidation des Vereins. Der Ältestenrat hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als Liquidaror durchzuführen. Das gleiche gilt sinngemäß bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereines. Nach Abzug aller Verbindlichkeiten, ist das verbleibende Vereinsvermögen den im §14 Abs.1 genannten Verein zuzuführen.

Der vorstehenden Neufassung der Satzung haben von 13 Mitgliedern 10 Mitglieder die Zustimmung schriftlich erteilt. 3 Mitglieder haben sich der Stimme enthalten. Der Änderung der Satzung ist somit von dreiviertel alle stimmberechtigten Mitgliedern zugestimmt worden. Die geänderte Satzung ist somit ab heute in Kraft gesetzt.

Fränking, den 27. Oktober 1995

gez.  
Winfried Meier  
1. Vorsitzender

Anmerkung: Die Mitgliederversammlung hat beschlossen den grauen kursiv dargestellten Text zu streichen und die Feld- und Waldbahn Riedlhütte als Empfänger des Vereinsvermögens einzusetzen.

# Beitrags-, Gebühren- und Kassenordnung der Feldbahn Fränking e.V.

gültig ab 01.01.1995

**Euroumstellung 2002** (Die alten DM-Beträge stehen in Klammern)

## 1. Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird von fördernden Mitgliedern, Jugendmitgliedern nicht erhoben. Gründungsmitglieder und bis zum 31.03.1992 beigetretene Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Für die Zeit danach kann die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr beschliessen. Diese darf einen halben Jahresbeitrag nicht überschreiten.

Zur Zeit wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

## 2. Einteilung der Mitgliedschaft für die Beitragsbemessung

### a) Natürliche Personen

Vollmitglied A	Ordentliches Mitglied, welches die Räumlichkeiten und Anlagen des Vereines für seine eigene Sammlung mitbenutzt
Vollmitglied B	Ordentliches Mitglied, welches im Verein aktiv tätig ist ohne die Räumlichkeiten und Anlagen des Vereines für eine eigene Sammlung zu nutzen.
Jugendmitglied	Ordentliches Mitglied bis zur Volljährigkeit. Ausserdem Beitragssatz für Vollmitglieder ohne eigenes Einkommen (Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, andere - z.B. bei längerer Arbeitslosigkeit - auf Antrag an den Vorstand.).
Förderndes Mitglied	Ausserordentliches Mitglied, welches den Verein mit seinem Beitrag fördert.

### b) Juristische Personen

Vollmitglieder A	Ordentliches Mitglied, welches die Räumlichkeiten und Anlagen des Vereines für seine eigene Sammlung mitbenutzt.
Vollmitglieder B	Ordentliches Mitglied, welches im Verein aktiv tätig ist ohne die Räumlichkeiten und Anlagen des Vereines für eine eigene Sammlung zu nutzen.
Fördernde Mitglieder	Ausserordentliches Mitglied, welches den Verein mit seinem Beitrag fördert.

## 3. Mitgliedsbeiträge

### a) Beiträge für natürliche Personen

Die Beiträge für natürliche Personen sind monatlich zu zahlen. Sie werden zum 1. des Monats fällig.

Die Beiträge für natürliche Personen betragen:

Vollmitglieder A	30,00 Euro monatlich	( 70,- DM )
Vollmitglieder B	15,00 Euro monatlich	( 35,- DM )
Jugendmitglieder	8,00 Euro monatlich	( 17,- DM )
fördernde Mitglieder	5,00 Euro monatlich	( 10,- DM )
oder jährlich einmalig 50,00 Euro, fällig am 1. Januar des Jahres.		(120,-DM)

### b) Beiträge für juristische Personen

Die Beiträge für juristische Personen werden jährlich erhoben. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand im Wege der Vereinbarung festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn des Jahres, spätestens bis 31. März, zu zahlen.

Der Mindestbeitrag für juristische Personen beträgt:

Vollmitglieder A	mind. 250,00 Euro	jährlich	( 500,- DM )
Vollmitglieder B	mind. 100,00 Euro	jährlich	( 200,- DM )
fördernde Mitglieder	mind. 50,00 Euro	jährlich	( 120,- DM )

### **§ 3 Umlagen**

Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs für besondere Aufgaben, kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschliessen. Die Umlagen können nur von Vollmitgliedern erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Umlagen darf insgesamt im Vierteljahr einen Monatsbeitrag nicht überschreiten. Jährlich dürfen die Umlagen 1/4 der jährlich zu leistenden Beiträge nicht überschreiten. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf Antrag von der Zahlung der Umlage befreien.

### **§ 4 Gebühren**

Der Verein kann für besondere Leistungen die Erstattung der Kosten verlangen. Der Vorstand wird ermächtigt, für einzelne wiederkehrende Leistungen feste Gebührensätze zu beschließen. Die Gebührensätze sollen kostendeckend sein,

### **§ 5 Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr wird von fördernden Mitgliedern, Jugendmitgliedern nicht erhoben. Gründungsmitglieder und bis zum 31.03.1992 beigetretene Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Für die Zeit danach kann die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr beschliessen. Diese darf einen halben Jahresbeitrag nicht überschreiten.

### **§ 6 Verwendungszweck**

Alle im Haushaltsplan vorgesehene Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Titel zulässig.

### **§ 7 Kassen und Vermögensverwaltung**

Die in der Geschäftsstelle des Vereines bestehende und vom Kassierer verwaltete Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. In besonderen begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Diese Kassen unterstehen der Verwaltung des Vorstandes. Der Vorstand ist verpflichtet dem Ältestenrat Auskunft und Einblick in den Kassen- und Vermögensstand zu geben.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wurde heute von der Mitgliederversammlung beschlossen und zum 01.01.1995 in Kraft gesetzt.

München , den 02.12.1994

Winfried Meier  
1. Vorstand

**Anmerkung:** Die Mitgliederversammlung hat beschlossen die Eurobeträge auf glatte volle Eurobeträge umzustellen und die Beiträge der Vollmitglieder zu senken.